

## AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen AVIVOX GmbH

(1. Januar 2018)

1. Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Mieter. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von AVIVOX GmbH schriftlich bestätigt worden sind.
2. Der Mieter muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein. Sonst ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des Beirats (Vormund) erforderlich. Bei Warenabholung muss ein Ausweis vorgelegt werden und gegebenenfalls eine Kopie hinterlegt werden. Zudem kann ein Depotbetrag verlangt werden.
3. Grundsätzlich ist der volle Mietbetrag in bar bei Abholung der Mietware zu bezahlen, sonst kann die Warenausgabe verweigert werden. Bei grösseren Auftragssummen kann der Vermieter eine Vorauszahlung bereits bei Vertragsabschluss verlangen. Andere Zahlungskonditionen nur nach Absprache mit AVIVOX GMBH.
4. Die Mietgeräte mit allen ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der AVIVOX GmbH. Die Mietware ist nicht versichert. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Magazinausganges bis zum Zeitpunkt des Magazineingangs und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung, äussere Einflüsse (Elementarschäden), Drittpersonen, Verlust, Diebstahl und übermässigen Verschleiss oder Wertverminderung, die nicht auf den normalen Gebrauch zurückzuführen sind). Wir empfehlen bei einer Versicherung eine entsprechende Police abzuschliessen. Wir behalten uns alle Rechte vor, bei beschädigten, verlorenen, gestohlenen oder verschmutzten Waren den Mieter voll haftbar zu machen. Die Mietware darf nur in einem geschlossenen Fahrzeug, vor Wasser etc. geschützt, transportiert werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietware ausreichend vor Publikum abzuschirmen und vor allem bei Openair Veranstaltungen keinen Niederschlägen, Feuchtigkeit sowie Verschmutzung auszusetzen.
5. Alle Mietpreise gelten für Selbstabholer für 24h von der Warenausgabe bis zur Rücknahme im AVIVOX GmbH Lager in Affoltern am Albis (ZH). Bei Vollservice-Mieten gelten die Preise für einen Anlasstag. Preise für längere Mietdauer werden aufgrund der Mietpreisberechnungstabelle berechnet. Auf- und Abladen ist Sache des Mieters. Sämtliche weitere anfallende Kosten werden vom Mieter getragen. Transport, Montage, Bedienung, Demontage durch AVIVOX GMBH wird nach Aufwand abgerechnet. Anfallende Spesen werden vom Mieter getragen.
6. Die im Mietvertrag festgesetzte Mietdauer darf nicht überschritten werden. Jeder weitere Tag wird gemäss der Mietpreisberechnungstabelle verrechnet. Ebenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 30% des Gesamtbetrages (bei Beträgen unter Fr. 100.- pauschal Fr. 30.-) erhoben werden. Mietausfälle, die durch verspätete Rückgabe von Mietgegenständen entstehen, werden dem säumigen Mieter voll verrechnet. Eine reguläre Verlängerung der Mietzeit ist nach Absprache meist möglich.
7. Die Mietware wird durch uns bei Rückgabe gereinigt und geprüft. Damit ist diese für die nächste Vermietung betriebsbereit. Der Mieter hat das Recht, sich die Ware bei Abholung vorführen und erklären zu lassen. Er bestätigt durch unterzeichnen des Lieferscheins, dass er die Geräte geprüft und für einwandfrei befunden hat, sowie alle auf dem Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände erhalten zu haben. Nachträglich reklamierte Mängel können von AVIVOX GMBH nicht anerkannt werden. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und der technischen Kontrolle anlässlich der Rückgabe, anerkennt der Mieter die von AVIVOX GMBH erstellte Bestandsaufnahme.
8. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis in Rechnung gestellt. Der entstehende Mietausfall kann dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Jede Art von Manipulation an den Geräten (ausser den dafür vorgesehenen Funktionen) ist dem Mieter oder Dritten untersagt. Die Kosten zu Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter belastet. Allenfalls notwendige Reparaturen während der Mietzeit müssen AVIVOX GmbH, oder einer von AVIVOX GmbH bezeichneten Firma, übergeben werden. Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Kunden.

9. AVIVOX GMBH behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten und Transportbehälter Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos, Schriftzüge und Beschriftungen dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.
10. Falls die gewünschte Mietware bei Abholung nicht verfügbar ist (in Reparatur oder vom Vormieter nicht rechtzeitig retourniert), ist AVIVOX GMBH bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen, sowie den Mieter baldmöglichst zu benachrichtigen. Für fehlende Mietware kann AVIVOX GMBH nicht haftbar gemacht werden. Allfällige Defekte sind unvorhersehbar, daher wird der Mieter, in Abänderung §255 Abs. 2 OR, ausdrücklich auf jegliche Schadenersatzforderung verzichten.
11. Der Mieter hat bei vorzeitigem Rücktritt vom Mietvertrag bis 60 Tage vor dem Termin pauschal 50%, bis 30 Tage 75%, bis 10 Tage 100% des Mietpreises zu bezahlen.
12. Für Dienstleistungen durch Dritte, welche über AVIVOX angeboten werden (z.B. Dolmetscher, Künstler etc.) gelten andere Konditionen, welche von diesen AGB's ausgeschlossen sind. Im Grundsatz sind gebuchte Veranstaltungen vollumfänglich ab Vertragsunterzeichnung zu entschädigen.
13. Die von AVIVOX GMBH vermieteten Geräte sind für den professionellen Einsatz bestimmt. Sie dürfen nur von fachkundigem Personal bedient werden. Für Personen und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung. Alle Geräte sind von AVIVOX GMBH Sicherheitsgeprüft und können zusätzlich mit FI-Schutzschaltern gesichert werden. Aufgehängte Geräte sind immer vorschriftsgemäss und nach gesundem Menschenverstand zu sichern. Für die Einhaltung der aktuell gültigen Schallpegelgrenzwerte ist der Mieter verantwortlich.
14. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte, SUISA-Gebühren und jede Art von Aufführungslizenzen besorgt sich der Mieter selbst und auf eigene Rechnung.
15. Der Mieter erklärt sich durch seine Unterschrift mit den Mietbedingungen einverstanden. Bei Streitfällen, welche in diesen Bedingungen nicht angesprochen werden, beziehen wir uns automatisch auf das schweizerische Obligationenrecht (OR) §253 – §274. Diese Mietbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AVIVOX GMBH und Mieter unterstehen schweizerischem Recht. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Mietbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht tangiert. Das Vertragsverhältnis richtet sich ausschliesslich nach Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.